



FINANZVERWALTUNG

Bearbeiter: Carina LEITNER, BA
Telefon: +43 3858 22 03 - 518
Telefax: +43 3858 22 03 - 100
E-Mail: carina.leitner@st-barbara.gv.at
www.st-barbara.gv.at

GZ: 419/1/2025

St. Barbara im Mürztal, 26.05.2025

Ausschreibung Beistellung von Assistenzpersonal

gemäß §§ 35a iVm 55c Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 -StPEG
2004, idF

§§ 1, 2, 3 Steiermärkisches Schulassistenzgesetz 2023 - StSchAG 2023, idF

Besondere Dienstleistung

Ausschreibungsunterlagen

für eine Direktvergabe

gemäß Bundesvergabegesetz 2018 -BVergG 2018, idF

Auftraggeber:in:

Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal,
Stelzhamerstraße 7, 8662 St. Barbara im
Mürztal

Beschaffungsvorhaben:

Beistellung von Assistenzpersonal für die
Volksschule Veitsch
gemäß §§ 35a iVm 55c StPEG 2004 sowie §§
1, 2, 3 StSchAG 2023

Angebotsabgabe:

bis längstens 23.06.2025, 10:00 Uhr

Abgabemöglichkeit: Die Angebote sind schriftlich in einfacher Ausfertigung innerhalb der Angebotsfrist, in einem verschlossenen Briefumschlag an den/die Auftraggeber:in zu senden oder dort abzugeben.

Gleich aus welchem Grund verspätet einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

1) Allgemeines

Art und Gegenstand des Auftrages:

Besondere Dienstleistung

Beistellung von Assistenzpersonal

gemäß §§ 35a iVm 55c Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 - StPEG 2004, idF

§§ 1, 2, 3 Steiermärkisches Schulassistenzgesetz 2023 - StSchAG 2023, idF

Auftraggeber:in:

Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal

Stelzhamerstraße 7

8662 St. Barbara im Mürztal

Bestimmungen zur Angebotsabgabe:

Das gegenständliche Angebot ist ausschließlich in schriftlicher Form bis zum angegebenen Abgabedatum und der angegebenen Uhrzeit (Einlangen) einzureichen. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der/die Bieter:in. Verspätet eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Abgabe nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht möglich.

Ausschreibungsgrundlagen:

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Bestimmungen regeln alle Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe der gegenständlichen Leistung durch die vergebende Stelle. Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 - BVergG 2018.

Die Projektsprache ist Deutsch. Sämtliche Unterlagen, sowie die gesamte Korrespondenz sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Fragen zur Ausschreibung:

Ist die/der Angebotsersteller:in der Ansicht, dass einzelne Ausschreibungsbestimmungen oder Teile der Leistungsbeschreibung sowie die technischen Unterlagen unklar oder unvollständig sind, so hat er umgehend die Klarstellung oder Ergänzung zu verlangen, zumal ansonsten die Auslegung der Auftraggeber:in gilt. Etwaigen Nachforderungen bzw. Mehrkosten aus diesem Titel kann nicht entsprochen werden. Kommt der/die Bieter:in zu dem Schluss, dass zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zusätzliche im Leistungsverzeichnis nicht angeführte Leistungen erforderlich sind, so hat er diese eindeutig und zweifelsfrei zu beschreiben und der vergebenden Stelle ebenfalls nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Aus einem diesbezüglichen Versäumnis des Angebotslegers können nach Auftragserteilung keine Mehrforderungen geltend gemacht werden.

Für alle bis zum Ende der Anfragenfrist eingelangten Fragen werden die gegebenenfalls notwendigen Klarstellungen, allenfalls in Form einer Berichtigung der Ausschreibung von der vergebenden Stelle allen Bewerber:innen, die Angebotsunterlagen behoben haben, ehestmöglich mitgeteilt. Die Klarstellungen bzw. Berichtigungen sind bei der Ausarbeitung des Angebotes von dem/der Bieter:in zu berücksichtigen.

Vergütung von Angeboten:

Die Erstellung eines Angebotes wird nicht gesondert vergütet.

Es gilt das Bundesvergabegesetz 2018. Von den Bestimmungen der Ausschreibung abweichende Angebotsbedingungen, das heißt widersprechende Angebote (wie allgemeine Geschäftsbedingungen, Zahlungs- und Lieferbedingungen) sind unzulässig.

Unvollständige (zB nicht unterfertigte) Angebote sind nicht zulässig und werden ausgeschieden.

Der in dieser Ausschreibung vorgegebene Text ist unabänderlich und gilt als wesentliche Vertragsbestimmung.

Mit der Angebotsabgabe bestätigt der/die Bieter:in, dass die Ausschreibungsunterlagen klar und deutlich sowie für seine Kalkulation ausreichend bestimmt sind und dass dem/der Bieter:in die zu erbringenden Leistungen und damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit

beurteilen kann. Mit Abgabe des Angebots bestätigt der/die Bieter:in darüber hinaus, dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des/der Bieter:in im Zusammenhang mit der Angebotserstellung einen Teil des Unternehmerrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Ableitung von Ansprüchen aus diesem Titel, insbesondere Irrtumsanfechtung, ist daher ausgeschlossen.

Die Vergabe erfolgt schriftlich.

Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der/die Bieter:in an sein/ihr Angebot zu Fixpreisen gebunden. Die Zuschlagsfrist beträgt 1 Monat.

Eine Vergabe an Subunternehmer:innen ist möglich. Etwaige Subunternehmer:innen, mit denen gearbeitet wird, müssen genannt werden.

Teil-, Alternativ-, Varianten- und Abänderungsangebote sind unzulässig.

2) Ausschreibungsgegenstand

Die Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Schule errichtet ist, hat das Assistenzpersonal beizustellen. Schüler:innen haben beginnend mit dem Schuljahr 2024/2025 Anspruch auf Schulassistenz im Rahmen des Unterrichts und des Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen in der Schule sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.

Der Anspruch umfasst die bedarfsgerechte Betreuung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf nach medizinisch-pflegerischen, pflegerisch-helfenden Leistungen oder sonstigen Bedarfen (ausgenommen pädagogische Leistungen).

Auf Zuerkennung einer Schulassistenz entscheidet die Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid. Das Assistenzpersonal wird von der jeweiligen Schulsitzgemeinde zur Verfügung gestellt.

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 1/2024

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 1/2024 (Steiermärkisches Schulassistenzgesetz 2023 – StSchAG 2023) rechtskräftigen Bescheide gemäß § 35a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 behalten ihre Geltung für den in den jeweiligen Bescheiden genannten Zeitraum.

Der jeweilige Schulerhalter, in diesem Fall für die Volksschule Veitsch die Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal als Auftraggeberin, hat für die bedarfsgerechte Beistellung des Betreuungspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten für Kinder mit einem körperlichen Betreuungsbedarf im Rahmen des Unterrichtes und der Tagesbetreuung zu sorgen.

Über den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes von Betreuungspersonal entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag als Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens unter Mitwirkung des Fachbereiches für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (FIDS) der Bildungsdirektion Steiermark.

Rechtsgrundlage:

§ 55c Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (StPEG 2004), idF

§§ 1, 2, 3 Steiermärkisches Schulassistenzgesetz 2023 (StSchAG 2023), idF

Die Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal schreibt als Auftraggeberin diese Dienstleistung für den Zeitraum vom 8. September 2025 bis 10. Juli 2026 (Schuljahr 2025/26, keine Betreuung in den Ferien) öffentlich, unter dem Vorbehalt, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen in dieser Periode nicht ändern aus. Im Falle einer grundlegenden Änderung, mit welcher die personelle Verantwortung nicht mehr beim Schulerhalter liegt, endet das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der neuen Grundlage ohne Erfordernis einer Kündigung.

Auftragsgegenstand ist die Beistellung von Assistenzpersonal nach §§ 1, 2, 3 Steiermärkisches Schulassistenzgesetz 2023 (StSchAG 2023) sowie nach §§ 35a iVm 55c Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (StPEG 2004).

Ausgegangen wird von einem **Gesamtstundenausmaß** von etwa 35 Betreuungsstunden pro Unterrichtswoche (gesamt 40 Wochen pro Jahr).

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Stundenanzahl (erhebliche) Abweichungen möglich sind. Auch kann die genaue Stundenanzahl erst mit Beginn des jeweiligen Schuljahres festgelegt werden.

3) Erfüllungsorte

Das Assistenzpersonal ist in der Volksschule Veitsch beizustellen. Im Falle von Krankenstand oder sonstiger Absenz des Assistenzpersonals ist umgehend für eine Ersatzkraft zu sorgen.

4) Verfahrensart und Verfahrensablauf

Bei der zu beauftragenden Leistung handelt es sich um eine besondere Dienstleistung gemäß § 151 BVergG 2018 (Anhang XVI, B., 11: „Grundschulunterricht“ und 13: „Sekundarunterricht“) im Unterschwellenbereich.

Das Vergabeverfahren erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018- BVergG 2018 idF, und den dazu ergangenen Verordnungen sowie des Steiermärkischen Vergaberechtsschutzgesetzes 2018 - StVergRG 2018 idF, und den dazu ergangenen Verordnungen.

Die Erstellung des Angebotes hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Der/Die Bieter:in verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer:innen zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter:innen und Bewerber:innen bereitgehalten.

Für die Kontrolle des Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht Steiermark, 8010 Graz, Salzamtsgasse 3, zuständig.

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis (Bestbieterprinzip).

Nach Mitteilung der Zuschlagsentscheidung und Ablauf der Stillhaltefrist gemäß § 151 Abs.7 BVergG 2018 wird dem/der Bieter:in des für den Zuschlag ausgewählten Angebotes der Zuschlag erteilt.

5) Zahlungsbedingungen

Der/die Bieter:in erstellt spätestens bis Ende August einen Finanzplan für das kommende Schuljahr mit den zu erwartenden Kosten pro Schule gemäß der Stundenzuteilung der Regionalkonferenz. Der Finanzplan hat eine Aufstellung über das eingesetzte Personal, die Einstufung nach dem Kollektivvertrag, die aufzuwendenden Betreuungsstunden je Schulstandort und der Art der Leistung gemäß StSchAG zu beinhalten.

Die monatlichen Rechnungen über die tatsächlich geleisteten Stunden sind pro Schule, inklusive Bestätigung der Schulleitung über die geleisteten Stunden, bis zum Monatssiebenten des Folgemonats an die Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal an rechnungen@st-barbara.gv.at zu stellen. Zusätzlich sind alle für die Rechnung erforderlichen Unterlagen (Stundenlisten, Angabe der jährlichen Bestellscheinnummer, etc.) beizufügen. Als Rechnungsdatum ist jeweils der Letzte des Abrechnungsmonats anzugeben. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung durch die Auftraggeberin innerhalb von 30 Tagen ab Einlangen der mängelfreien elektronischen Rechnung ohne Abzug eines Skontos.

Wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen ohne Verschulden die Leistung durch den/die Bieter:in kurzfristig nicht erbracht werden kann, reduzieren sich die Zahlungen der Auftraggeberin entsprechend.

Der/die Bieter:in verpflichtet sich, die Grundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten, vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen und den Prüforganen der Auftraggeberin auf Wunsch Einsicht in die mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

6) Gefahr und Haftung

Der/die Bieter:in haftet für alle wie immer gearteten Schäden oder sonstigen Nachteile, die der Auftraggeberin bei Durchführung des Auftrages entstehen. Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der/die Bieter:in ist verpflichtet, die Auftraggeberin aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

7) Gerichtsstand

Für alle aus diesem Leistungsverzeichnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft des Gesetzes vor einen besonderen Gerichtsstand gehören, wird das Bezirksgericht Mürzzuschlag als ausschließlich zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

8) Gebühren

Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen bzw. aufgrund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der/die Bieter:in.

II. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt nach dem Bestbieterprinzip (Angebot mit dem niedrigsten Bruttopreis im Verhältnis zur Leistungsbeschreibung). Der Preis ergibt sich aus dem Betrag für die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen im Zeitraum eines Schuljahres mit vollen Leistungsumfang.

III. Leistungsbeschreibung

Ausgeschrieben wird die Beistellung von Assistenzpersonal nach §§ 1, 2, 3 Steiermärkisches Schulassistenzgesetz 2023 (StSchAG 2023) sowie nach §§ 35a iVm 55c Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (StPEG 2004) für den Zeitraum vom 8. September 2025 bis 10. Juli 2026 (Schuljahr 2025/26).

Die Leistungen des Assistenzpersonals nach den §§ 1, 2, 3 StSchAG 2023 umfassen die bedarfsgerechte Betreuung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf nach medizinisch-pflegerischen, pflegerisch-helfenden Leistungen oder sonstigen Bedarfen (ausgenommen pädagogische Leistungen).

Der definitive Bedarf an Assistenzpersonal und Assistenzstunden kann erst jeweils mit Schulbeginn festgelegt werden.

Pflegerisch-helfende Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer körperlichen Betreuung der SchülerInnen stehen. Durch den Ausgleich der körperlichen Defizite der Kinder soll ihnen eine Teilnahme am unmittelbaren Schulbetrieb (Unterricht sowie Tagesbetreuung) ermöglicht werden.

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere die Unterstützung bei Nahrungs- und Medikamentenaufnahme, Körperpflege, An- und Auskleiden, Hygienemaßnahmen, Mobilität u.Ä.

Therapeutische Maßnahmen oder medizinisch-pflegerische Leistungen sind nicht von § 35a StPEG 2004 umfasst. Ebenso ausgenommen sind Leistungen, die in den pädagogischen Bereich fallen, somit Bildungs- und Erziehungsaufgaben im weitesten Sinn, auch die Beaufsichtigung bzw. Betreuung von ausschließlich verhaltensauffälligen bzw. erziehungsschwierigen Kindern (gemäß Erlass der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.4.2019).

Das Assistenzpersonal muss hinsichtlich der körperlichen, geistigen und persönlichen Voraussetzungen tatsächlich geeignet sein, diese Aufgaben wahrzunehmen. Als geeignet sind jedenfalls Personen anzusehen, die über eine Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) oder nach dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG) aufweisen oder über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Das Assistenzpersonal führt die Tätigkeiten an den von der Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal bestimmten Schulen an jedem Unterrichtstag gemäß den für die zu betreuenden SchülerInnen in individuellen Bescheiden festgelegten Angaben aus (keine Einzelbetreuung). Die Betreuungstätigkeit ist in enger Kooperation mit den jeweiligen Schulleitungen sowie dem pädagogischen Personal in den Schulen durchzuführen.

Das Assistenzpersonal muss daher über Deutschkenntnisse verfügen, die eine flüssige Verständigung mit Schüler:innen, Schulleitungen und pädagogischem Personal ermöglichen. Die Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal behält sich eine stichprobenartige Kontrolle dieser Voraussetzung vor.

Im Falle von Krankenstand oder sonstiger Absenz des Assistenzpersonals ist seitens des Auftragnehmers umgehend für eine Ersatzkraft zu sorgen. Die Schulleitung überprüft und bestätigt das Ausmaß der getätigten Einsätze.

Das Ausmaß der zu leistenden Betreuungsstunden setzt sich voraussichtlich wie folgt zusammen:

- 5 Stunden für medizinisch-pflegende Leistungen gemäß § 1 Abs 2 StSchAG-DVO
- 5 Stunden für pflegerisch-helfende Leistungen gemäß § 1 Abs 3 StSchAG-DVO sowie §§ 35a iVm 55c StPEG 2004
- 25 Stunden für sonstige Bedarfe gemäß § 1 Abs 4 StSchAG-DVO
- 35 Stunden gesamt

Es ist daher von einem **Gesamtstundenausmaß** von etwa **35 Betreuungsstunden** pro Unterrichtswoche (gesamt 40 Wochen pro Jahr) auszugehen.

Abweichungen von diesem Schätzwert sind insbesondere aus folgendem Grund möglich:

- die definitive Festlegung der Stundenanzahl kann jeweils erst mit dem Beginn des Schuljahres erfolgen, wenn die Schüler:innenanzahl sowie der Betreuungsbedarf gesamt endgültig feststehen.

Daher wird der Auftrag in Form eines Rahmenvertrages vergeben und der Abruf sowie die Vergütung der Leistungen erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Bedarf.

IV. Preis

Es ist für die Leistung gemäß Punkt IV.

- ein **Einheitspreis pro Stunde** (à 60 Minuten)
- für den **Zeitraum vom 8. September 2025 bis 10. Juli 2026**
- Ausmaß von etwa **35 Betreuungsstunden für das Assistenzpersonal**
(gemäß §§ 1, 2, 3 StSchAG 2023 sowie §§ 35a iVm 55c StPEG 2004)
pro Unterrichtswoche (maximal 40 Wochen)
- **Inkl. Umsatzsteuer** (inklusive aller sonstigen Steuern, Gebühren sowie internen und externen Nebenkosten)

Für die Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal:



Bürgermeister Arno Russ